

22.10.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**G - Fzzu **Punkt** der 731. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1998

Fünfte Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Fünfte Gebührenanpassungsverordnung - 5. GebAV)

A**Der federführende Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu §§ 1 und 2 (Gebührenordnung für Ärzte und Hebammenhilfe-Gebührenverordnung)

In den §§ 1 und 2 ist jeweils die Angabe "90 vom Hundert" durch die Angabe "86 vom Hundert" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 23. OKT. 1998

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Die Erhöhung der Vergütung auf jeweils 86 vom Hundert statt auf 90 vom Hundert ist eine angemessene Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung und berücksichtigt das Verhältnis der für das Beitrittsgebiet bestimmten Bezugsgröße der Sozialversicherung zu der für die alten Bundesländer geltenden Bezugsgröße.

2. Zu § 3 Satz 1 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

In § 3 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft".

Begründung:

Die Änderung der Inkrafttretensregelung stellt im Hinblick auf die infolge der Maßgabeempfehlung erforderliche abschließende Beschlußfassung durch die Bundesregierung in zeitlicher Hinsicht sicher, daß ein rückwirkendes Inkrafttreten der Verordnung vermieden wird.

B**3. Der Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Begründung:

Bei der Anpassung der Gebührensätze ist nach dem Einigungsvertrag die Entwicklung des Verhältnisses zwischen der für das Beitrittsgebiet bestimmten Bezugsgröße für die Sozialversicherung im Sinne des § 18 Abs. 2 SGB IV und der entsprechenden Bezugsgröße für die alten Bundesländer nach § 18 Abs. 1 SGB IV zu berücksichtigen. Zum 1. Oktober 1996, dem Zeitpunkt der letzten Gebührenanhebung von 81 auf 83 v. H. der in den alten Bundesländern geltenden Gebührensätze durch die Vierte Gebührenanpassungsverordnung lag das Bezugsgrößenverhältnis bei 84,75 v. H. Es ist gegenüber den Jahren 1996 und 1997 (85,25 v. H.) 1998 auf 83,95 v. H. gesunken.

Durch eine Anhebung der Gebührensätze in dieser Größenordnung würde die durch den Einigungsvertrag vorgegebene Orientierung am Bezugsgrößenverhältnis im Sinne des § 18 Abs. 1 SGB IV aufgegeben. Ein Vergleich mit Freien Berufen, z. B. Rechtsanwälten, Architekten oder Steuerberatern ist wegen der Spezifik einer Krankenbehandlung nicht sachgerecht. Eine Anhebung der Gebührensätze zum 1. Januar 1999 von derzeit 83 auf 90 v. H. würde im Landesbereich zu einer Steigerung der Beihilfeausgaben für (zahn-)ärztliche Leistungen und Leistungen der Hebammen von ca. 4,6 v. H. jährlich führen.